

Staatsfunktionäre bzw. Bürger, die nicht Abgeordnete sind, von der Volksvertretung in den Rat gewählt werden können. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn während der Wahlperiode der Volksvertretung ein Mitglied des Rates aus gesundheitlichen oder anderen Gründen ausscheidet und wenn dessen Nachfolger kein Abgeordneter ist.

Die örtlichen Räte bestehen entsprechend § 8 Abs. 2 GöV aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
den Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates und
den Mitgliedern des Rates.

Die konkrete Zusammensetzung der örtlichen Räte der einzelnen staatlichen Leitungsebenen ist unterschiedlich ; sie wird durch Rechtsvorschrift geregelt.

Gemäß dem Beschluß des Ministerrates über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen¹³ umfassen :

- der Rat des Bezirkes in der Regel 18 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat des Landkreises in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat des Stadtkreises in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat des Stadtbezirks kann bis zu 14 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat der kreisangehörigen Stadt mit über 20 000 Einwohnern bis zu 13 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat der kreisangehörigen Stadt mit unter 20 000 Einwohnern bis zu 13 Mitglieder (einschließlich ehrenamtliche Mitglieder) und
- der Rat der Gemeinde ebenfalls bis zu 13 Mitglieder (einschließlich ehrenamtliche Mitglieder) umfassen.

Der genannte Beschluß ermöglicht es, bei Wahrung eines hohen Maßes an Einheitlichkeit in der Zusammensetzung der Räte zugleich die unterschiedlichen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen, und legt die notwendigen Verfahrensregeln bei Abweichungen fest.

Die Zusammensetzung der Räte ist auf eine komplexe und koordinierte Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium orientiert. Dazu trägt auch die Festlegung bei, daß die Mitglieder der Räte für die einzelnen Fachbereiche *gleichzeitig* Leiter eines Fachorgans sind (vgl. Ziff. 5 des o. a. Beschlusses).

„Die Räte sind kollektiv arbeitende Organe. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Durchführung ist jedes Mitglied des Rates gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich" (§ 8 Abs. 3 GöV). Die kollektive Tätigkeit und die persönliche Verantwortung verlangen, daß jedes Mitglied des Rates bei seinen Entschlüssen und Aktivitäten stets von der Gesamtverantwortung des Rates ausgeht. Die Nichtbeachtung dieser wichtigen Prinzipien führt zum Ressortdenken und beeinträchtigt die Kollektivität.¹⁴

13 Vgl. Beschluß des Ministerrates der DDR über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR — Auszug — vom 28. 2.1974, GBl. I S. 189.

14 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1964, S. 234 ff. und Werke, Bd. 29, Berlin 1965, S. 427.